

Idee



Werk
§ 2 II UrhG

= Schöpfung
von etwas Neuem
durch Menschenhand
mit geistigem Inhalt
gedanklicher oder
ästhetischer Art
in einer Gestalt mit
eigenschöpferischer Prägung
[= Eigentümlichkeit /
Gestaltungshöhe]

Urheberrecht

... der Literatur /
Wissenschaft / Kunst
§ 2 I UrhG

- insbesondere:
- Sprachwerke
 - Schriftwerke
 - Reden
 - Computerprogramme
 - Musikwerke
 - pantomimische /
Tanzkunstwerke
 - Werke der bildenden Künste
 - Baukunst
 - angewandte Kunst
 - Lichtbildwerke
 - Filmwerke
 - Darstellungen
- wiss. / technischer Art

Problem: Einordnung „neuer“
Werke, z.B. Multimediawerke

- Sammelwerke /
Datenbankwerke [§ 4 UrhG]

Urheberschaft
§ 7 UrhG

... des Schöpfers
[ggfls. Miturheberschaft, § 8 UrhG]
Problem:
Abgrenzung zu „Ideeengeber“

Inhalt des Urheberrechts

Urheberpersönlichkeitsrecht
§§ 12 – 14 UrhG

- Recht zur Veröffentlichung
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
- Schutz vor Beeinträchtigung

ideelle Interessen

Verwertungsrecht
§§ 15 – 24 UrhG

- Zugang
-> Vervielfältigung / Bearbeitung [§ 25]
- Folgerecht
-> Weiterveräußerung [§ 26]
- Vergütung für Vermietung / Leihe [§ 27] <-> [§ 17 II, III]

materielle Interessen

sonstige Rechte
§§ 25 – 27 UrhG

**Voraussetzungen
des Gebrauchsmusterschutzes**

- **Erfindung**
 - **Neuheit (relativer Neuheitsbegriff → § 3 I GebrMG)**
 - **Gewerbliche Anwendbarkeit**
 - **Erfinderischer Schritt (→ „kleine“ Innovation)**
-

Merke: Kein Schutz von Verfahren (§ 2 Nr. 3 GebrMG)

Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes

Muster
[§ 1 GeschmMG]

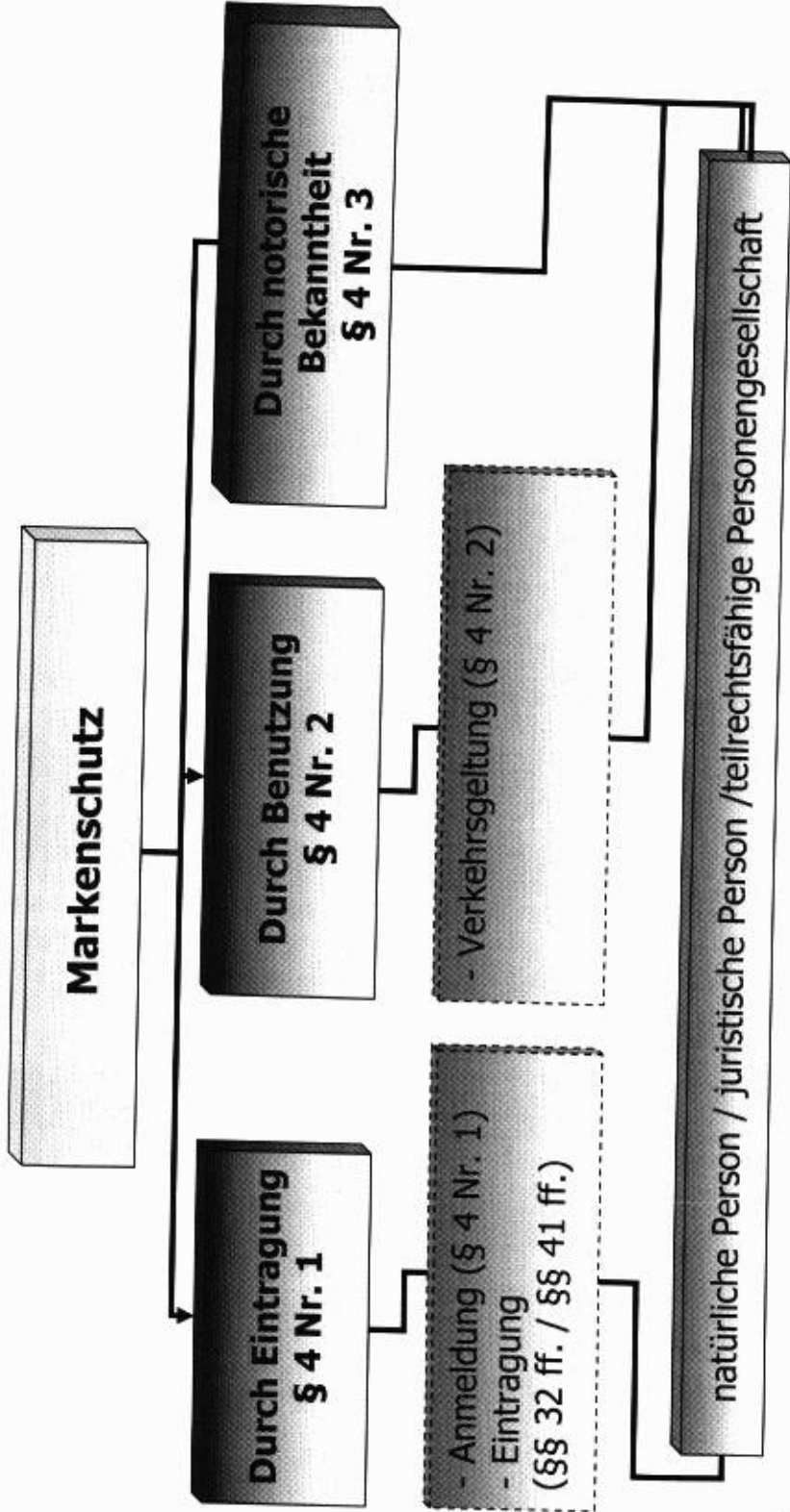
- konkrete Verkörperung [= Erzeugnis oder Teil davon]
- zweidimensional: Flächenmuster
- dreidimensional: Modell

Neuheit
[§ 2 II GeschmMG]

- neu ist, was vor dem Anmeldetag nicht als identisches Muster offenbart ist

Eigenart
[§ 2 III GeschmMG]

- Gesamteindruck eines informierten Benutzers



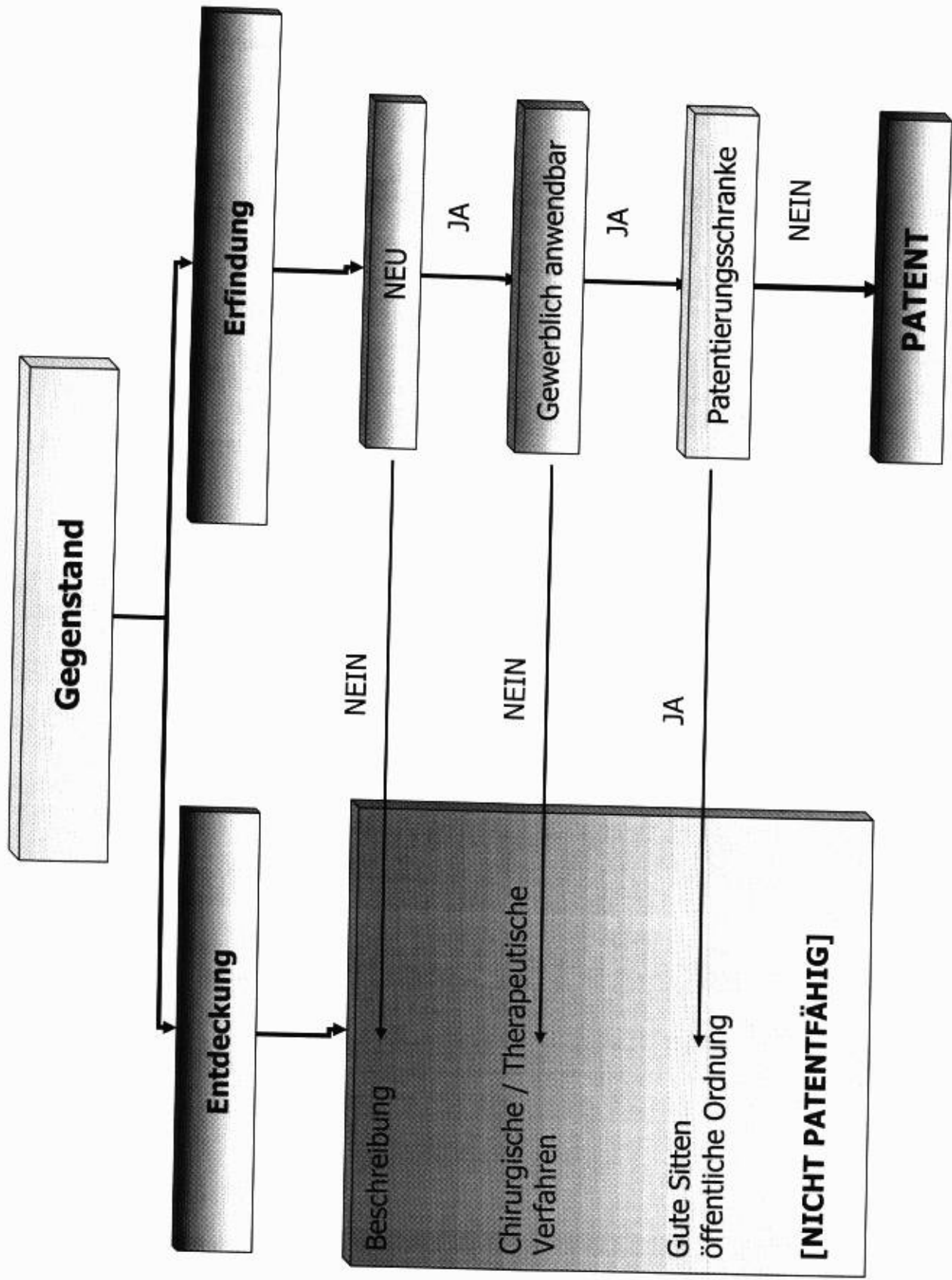
Entstehungszeitpunkt

Umfang

R-Inhaber (§ 7) bzw. bei Verkehrsgeltung (§ 7 analog)

Rechtsschutz:

- Widerspruch (§ 42)
- Löschungsklage (§ 51)
- Antrag auf Löschung vAw (§ 54)



Schutzdauer

UrheberR	Geschmacks- musterrecht	Marke	Patent	Gebrauchs- musterrecht
70 Jahre nach Tod des Urhebers [64 UrhG / Sonderregeln: 65 – 67 UrhG]	D 5 Jahre + Verl [max 25] [27 GeschmMG]	D 10 Jahre + Verl [unendlich] [47 MarkenG]	D 20 Jahre [16 PatentG]	D 10 Jahre [23 GebrMG]
	EU GemGeschm MVO <u>Eintr</u> 5 Jahre + Verl. [max 25] [Art. 12] <u>Ben</u> 3 Jahre [Art. 11 I]	EU GemMarken VO 10 Jahre + Verl [unendlich] [Art. 46]	EPO 20 Jahre [Art. 63 I EPÜ]	-

	Patent	Gebrauchsmuster	Geschmacksmuster	Marke
Schutzgegenstand	Technisch-geistige Leistung (Erfindung)		ästhetisch-gestalterische Leistung (Muster, Modell)	Marketingleistung (Kennzeichen wie Wort-, Bild-, Hörmarken u. ä.)
wichtige Schutzvoraussetzungen	Neuheit, erfindnerische Tätigkeit (Erfindungshöhe), gewerbliche Anwendbarkeit; keine Vorveröffentlichung zulässig	wie Patent, Anforderungen an Erfindungshöhe jedoch geringer; keine Verfahren schützensfähig	Neuheit, Eigentümlichkeit, gewerbliche Anwendbarkeit	Unterscheidungskraft, grafische Darstellbarkeit, Hinweis auf Herkunft des Geschäftsbetriebes, Selbständigkeit (Marke = Ware)
Überprüfung der Schutzvoraussetzungen	vor Erteilung	erst bei Verletzungsprozess	erst bei Verletzungsprozess	nur hins. absoluter Eintragungshindernisse
Eintragung	Patentrolle	Gebrauchsmusterrolle	Musterregister	Markenregister
Maximale Schutzdauer	20 Jahre (25 Jahre)	10 Jahre	20 Jahre	keine Begrenzung
Bemerkungen	hoher Schutz, langwierige Anmeldung, teuer; <u>Schutzwirkung</u> beginnt <u>bereits mit</u> <u>Anmeldung des</u> <u>Patentes!</u>	leichter anfechtbar/ geringerer Schutz als Patent, aber schnellere Wirksamkeit und geringere Anforderungen		kann auch durch Benutzung mit Verkehrsgeltung oder notorische Bekanntheit entstehen; bei Nichtbenutzung innerhalb von 5 Jahren Löschantrag möglich

	Limited	Geplante 1 Euro GmbH
Gründung:	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtgründung in Großbritannien; • Registrierter Firmensitz in GB ; • Bei Bedarf Zweigniederlassung in Deutschland; 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptsitz in Deutschland;
Einlage:	<ul style="list-style-type: none"> • Einlage durch Gründer mindestens 1 £ ; • In Bar, durch Dienstleistung oder Warenlieferung; 	<ul style="list-style-type: none"> • Einlage durch Gründer mindestens 1 €; • In Bar, Sachgründung ist nicht möglich;
Gründungsvertrag:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsvertrag in englisch, bestehend aus zwei Teilen, den Regelungen des Innenverhältnisses und des Außenverhältnisses der Gesellschaft; 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsvertrag braucht bei Standardgründung nur noch in Form des <u>Musterprotokolls</u> notariell beurkundet zu werden;
Gesellschafter:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Begrenzung der Anzahl der Gesellschafter; • Neue Gesellschafter können jederzeit aufgenommen werden; 	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 3 Gesellschafter zur Musterprotokoll-gründung; • Aufnahme neuer Gesellschafter jederzeit möglich;
Organe:	<ul style="list-style-type: none"> • Limited benötigt zumindest einen Geschäftsführer (Director) und einen Schriftführer(Company Secretary); 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein <u>Geschäftsführer</u>; • Mindestens ein <u>Gesellschafter</u>; • Kann auch nur eine Person sein;
Firmierung:	<ul style="list-style-type: none"> • Namenszusatz Ltd. oder "limited"; 	<ul style="list-style-type: none"> • "UG (haftungsbeschränkt)";
Handelsregister:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung in dem englisches Gesellschaftsregister; • Die Niederlassung muss im deutschem Handelsregister mit allen Angaben, auch über Hauptsitz, in Deutschland eingetragen werden; 	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung im Handelsregister in Deutschland, wird vom Notar automatisch vorgenommen;
Gründungskosten:	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittswert von ca. 700- 800€; 	<ul style="list-style-type: none"> • voraussichtlich ca. 350 €, ab 2009 - 200 €;
Gründungsdauer:	<ul style="list-style-type: none"> • Normalfall 1-2 Wochen; • Bei Zuzahlung 24 h; 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel ist eine Gründung in 24h;
Haftung:	<ul style="list-style-type: none"> • In Höhe der erbrachten Einlage, dabei kann unter Umständen der Geschäftsführer privat haften; 	<ul style="list-style-type: none"> • In Höhe der der erbrachten Einlage; • Thesaurierungspflicht - 25% vom Jahresgewinn müssen als Rücklage in GmbH bleiben, bis 25.000 € erreicht sind;

		<ul style="list-style-type: none"> • Auch hier kann unter Umständen der Geschäftsführer privat haften;
<u>Pflichten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich einen Bericht des Geschäftsführers, eine Bilanz und eine GuV Rechnung in englisch; • Unter Umständen muss auch ein Testat des Abschlussprüfers vorgelegt werden; 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierungspflicht;
<u>Rechtstreitigkeiten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gilt im Gesellschaftsrechtlichen englisches Recht; • Steuerlich und bilanziell gilt sowohl deutsches als auch englisches Recht; • Im Ganzen ist dies aber nur schwer zu überblicken, deshalb besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit; 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht;
<u>Steuerlich:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Limited ausschließlich in Deutschland tätig, kann sie sich von der englischen Steuer befreien lassen; • In Deutschland wird sie wie eine GmbH versteuert; 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bekannte GmbH-Besteuerung;</u>